



Satzung der

KG Blütenstädter e.V.

Vom 13. Juni 2015

Stefan Clemen
 (1. Vorsitzender)

Datum:
 13.06.2015

Dr. Dietmar Kretzdorn
 (Geschäftsführer)

Datum:
 13. Juni 2015

Ranghild Evertz
 (Schatzmeister)

Datum:
 13. Juni 2015

1. Vorsitzender	Stefan Clemen	Brückenstraße 34	42799 Leichlingen	Tel. 02175/89 71 21	email@ep-clemen.de
Geschäftsführer	Dr. Dietmar Kretzdorn	L.-Trimborn-Str. 61	42799 Leichlingen	Tel. 02175/880912	dietmar.kretzdorn@gmx.net
Präsident	Karl-Josef Conrads	Junkersholz 36	42799 Leichlingen	Tel. 02175/88 05 00	karljoefconrads@web.de
Schatzmeisterin	Ranghild Evertz	L.-Trimborn-Str. 61	42799 Leichlingen	Tel. 02175/72521	ranghild.evertz@gmx.de

§ 1. Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein als Karnevalsgesellschaft trägt den Namen „KG Blütenstädter e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 42799 Leichlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der eingetragene Verein „KG Blütenstädter e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des rheinischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung und Unterstützung von Karnevalssitzungen, Umzügen und sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein "KG Blütenstädter e.V." legt als Verein für Familien besonderen Wert auf ein familiäres Vereinsleben, um die Jugend an das rheinische Brauchtum heranzuführen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereins werden nur im Rahmen des Nebenzweckprivilegs wahrgenommen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Sämtliche in dem Verein übernommene Aufgaben und Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
- (8) Den Mitgliedern des Vereins können Aufwendungen, die ausschließlich im Interesse des Vereins entstehen, nach Genehmigung durch den Vorstand gemäß Belegen ersetzt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3.1. Stimmberechtigte Mitglieder:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahren werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Bei Minderjährigen, nach Vollendung des 16. Lebensjahres aber vor der Volljährigkeit, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Mitglieder anderer Karnevalsvereine können Mitglied werden. Vorstandsämter dürfen von diesen Mitgliedern aber nur in einem der Vereine bekleidet werden (davon unbenommen bleiben Vorstandsämter in der Vereinigung Leichlinger Karneval (VLK)).
- (6) Neu-Mitglieder unterliegen im ersten Jahr einer Anwartschaft, die frühestens nach Ablauf eines Jahres durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in eine dauerhafte Mitgliedschaft überführt werden kann.

§ 3.2. Juniormitglieder (nicht stimmberechtigt):

- (1) Juniormitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 7 Jahren und unter 16 Jahren (Minderjährige) werden. Bei diesen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - c) bei der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Verein unentgeltlich ausgehändigten Gegenstände zurückzugeben. Dieses betrifft z.B. den Stammorden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet jeder Rechtsanspruch an den Verein. Rückgabe nach §732 BGB kann nicht verlangt werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5.1 Stimmberechtigte Mitglieder:

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, und soweit zutreffend, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, den Bestimmungen der Satzung Folge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten und sich so zu präsentieren, wie es in der Vereinsordnung näher festgelegt ist.

§ 5.2 Juniormitglieder:

- (1) Jedes Juniormitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, und soweit zutreffend, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Jedes Juniormitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern, vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, den Bestimmungen der Satzung Folge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zum 01.01. jedes Jahr im Voraus für das Jahr fällig wird.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung niedergelegt.
- (3) Eine Umlage, zur Deckung eines möglichen Defizits oder für besondere Anschaffungen bzw. Aktivitäten des Vereins, kann von allen stimmberechtigten Mitgliedern erhoben werden. Diese Umlage ist auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 7. Ehre senatoren des Vereins

§ 7.1 Aufnahme von Ehre senatoren

- (1) Ehre senatoren des Vereins werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und bei einem geeigneten Anlass proklamiert.
- (2) Ehre senatoren sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Sie unterstützen aber das Vereinsleben durch Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und auch finanziell (näheres ist in der Vereinsordnung geregelt).

§ 7.2 Ausscheiden und Ausschluss von Ehre senatoren

- (1) Die Ehre senatorenschaft im Verein endet durch Kündigung, Tod, oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (1) Ein Ehre senator kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Ehre senator ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8. Blüti-Freunde

§ 8.1 Aufnahme von Blüti-Freunden

- (1) Blüti-Freund kann jede volljährige natürliche Person werden, die für eine bestimmte Zeit Interesse an der aktiven Teilnahme am Vereinsleben hat, ohne jedoch Mitglied des Vereins zu sein (näheres regelt die Vereinsordnung).
- (2) Die Anmeldung als Blüti-Freund ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Anmeldung nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Anmeldung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Der Blüti-Freund nimmt aktiv am Vereinsleben teil und entrichtet einen entsprechenden Unkostenbeitrag (näheres regelt die Vereinsordnung).
- (5) Der Blüti-Freund kann jederzeit die Aufnahme als Mitglied im Verein beantragen. Die Zeit als Blüti-Freund wird auf die Anwartschaft angerechnet.

§ 8.2 Ausscheiden und Ausschluss von Blüti-Freunden

- (1) Der Status als Blüti-Freund erlischt automatisch nach Ablauf eines Jahres (12 Monate), es sei denn er wird schriftlich verlängert, oder durch Tod oder Ausschluss.
- (2) Ein Blüti-Freund kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung des Unkostenbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Blüti-Freund ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10. Geschäftsführender Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen und besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Präsidenten.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und Ehrensenatoren.

§ 12. Bestellung des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands a) bis c) werden für die Dauer von drei Jahren und der Präsident (d) wird für die Dauer von fünf Jahren (je von der Wahl an gerechnet) einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl als Vorstandsmitglied ist die einfache Stimmenmehrheit der versammelten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (2) Neue Vorstandsmitglieder haben bereits gefasste Beschlüsse mitzutragen und geschlossene Verträge zu erfüllen. Ein Widerruf dieser Beschlüsse oder Verträge kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ausgesprochen werden.
- (3) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

§ 13. Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann die Wahl von Beisitzern beantragen, die den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig bei seiner Arbeit unterstützen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands einzeln die Beisitzer für die Dauer von drei Jahren (von der Wahl an gerechnet). Für die Wahl als Beisitzer ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Beisitzers durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Die Beisitzer nehmen stimmberechtigt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil.

§ 14. Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands bzw. erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand bzw. erweiterter Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal, zusammen. Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind; der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Geschäftsführers.
- (2) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands bzw. erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu erstellen und spätestens 4 Wochen nach der Vorstandssitzung dem geschäftsführenden Vorstand bzw. erweiterten Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Es bleibt dem geschäftsführenden Vorstand bzw. erweiterten Vorstand überlassen, zu seinen Sitzungen sachkundige Mitglieder (z.B. Wagenbaumeister, Literat) oder andere Personen (Nicht-Vereinsmitglieder), die nicht stimmberechtigt sind, hinzuzuziehen.

§ 15. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ausschluss von Mitgliedern oder Ehrensensoren aus dem Verein,

- d) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie der Beisitzer,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 16. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet möglichst bis zum 01. Mai eines jeden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird an die dem geschäftsführenden Vorstand zuletzt bekannte Adresse versandt. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand bzw. erweiterte Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand bzw. erweiterten Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 17. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder ihr Stimmrecht schriftlich übertragen hat. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur auf andere stimmberechtigte Mitglieder schriftlich übertragbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jeweils nur für bis zu drei andere stimmberechtigte Mitglieder das schriftlich übertragene Stimmrecht ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung oder falls von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt in geheimer Abstimmung, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden und der übertragenen Stimmen auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (6) Beschlüsse über Mitgliederbeiträge und Umlagen werden mit einfacher Mehrheit durch die bei der Mitgliederversammlung anwesenden und übertragenen Stimmen entschieden.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden und der übertragenen Stimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des „Versammlungsleiter“.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das unterschriebene Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

§ 18. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf des Sperrjahres an die folgende steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke:
 - a) Dachverband des Leichlinger Karnevals, derzeit Vereinigung Leichlinger Karneval e.V. (VLK), oder Rechtsnachfolger
 - b) falls a) nicht mehr vorhanden, Förderverein der Paul-Klee Körperbehinderten-Schule,
 - c) falls b) nicht mehr vorhanden, Schulverein der Martin-Buber-Schule,
 - d) falls c) nicht mehr vorhanden, gemeinnütziger Verein des St. Heribert Kinderdorfes
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19. Ergänzende Regelungen

- (1) „schriftlich“ im Sinne dieser Satzung bedeutet in Papierform oder durch geeignete elektronische Medien (z.B. E-Mail), wo erforderlich unveränderliche Medien (z.B. PDF-Dateien).
- (2) Informationen, Bekanntmachungen, Benachrichtigungen oder Einladungen können den Mitgliedern, Ehrensensoren oder Blüti-Freunden auch per E-Mail zugesandt werden oder über die Web-Site des Vereins erfolgen. Entsprechende Dokumente können als elektronische Dokumente in geeigneten, gängigen Formaten übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden.
- (3) (3) Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet wird. Inhalte der Vereinsordnung dürfen nicht im Widerspruch zu denen in dieser Satzung stehen.